

BÜRGERBEWEGUNG

STRASSLACH-DINGHARTING

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger !

11.09.1997

Anlässlich eines Gesprächs der Bürgerbewegung am 11.09.1997 bei Herrn Bürgermeister Streit haben wir in der Form eines offenen Briefs einen Vorschlag unterbreitet, die Abwasserentsorgung in unserer Gemeinde im **Konsens** mit den Bürgern, mit der Gemeinde und mit dem Landratsamt München zu lösen anstatt im Konflikt.

Der offene Brief hat folgenden Wortlaut:

Betreff: Abwasserentsorgung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Streit,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte/innen,
der Bescheid des Landratsamts München vom 20.08.1997 zur Abwasserbeseitigung in der Gemeinde ermöglicht es, jetzt die Abwasserfrage im **Konsens** anstatt im Konflikt zu behandeln und zu lösen. Wir möchten mit diesem offenen Brief dazu aufrufen.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung in unserer Gemeinde stehen sich derzeit 2 Auffassungen gegenüber:

☞ Die eine Auffassung hat das Bayerische Verwaltungsgericht München in seinem Urteil vom 31.07.1996 (dort Seite 13) formuliert. Danach seien die Gemeinde und ihre einzelnen Ortsteile überhaupt nicht zur Abwasserkanalisierung verpflichtet. Diese gerichtliche Beurteilung konnte lediglich aus verfahrensmäßigen Gründen nicht rechtskräftig werden. Bekanntlich hat auch das höchste Bayerische Verwaltungsgericht – nämlich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – in seinem (Berufungs-) Urteil vom 30.05.1997 die Auffassung, daß eine Kanalisierungspflicht überhaupt nicht bestehe, unwidersprochen gelassen. Es gibt derzeit keine konkrete gerichtliche Entscheidung, welche unserer Gemeinde eine Kanalisierungspflicht auferlegen würde – sondern im Gegenteil.

Diese Auffassung (keine Kanalisierungspflicht) haben auch ganz klar die Gemeindebürger mit mehr als 2/3 Mehrheit bei wohlgerneht 2/3 Wahlbeteiligung durch ihr "Nein" in den Bürgerentscheiden vom 28.01.1996 und 11.05.1997 zum Ausdruck gebracht und mitgetragen. Auch die Gemeinde selbst hatte sich mit Gemeinderatsbeschuß vom 26.06.1996 den Standpunkt zu eigen gemacht, daß "die Abwasserentsorgung der Gemeinde Straßlach-Dingharting durch funktionierende Dreikammergruben evtl. mit Nachreinigungsstufe ausreichend gewährleistet" sei.

☞ Die andere vertretene Meinung ist, die Gemeinde sei zwar doch zur Abwasserkanalisierung verpflichtet, die derzeit praktizierte Abwasserversickerung müsse ersetzt werden. Allerdings müsse eine Abwasserkanalisierung zunächst nur teilweise erfolgen (nämlich in den Ortsteilen Straßlach, Hailafing, Groß- und Kleindingharting). Und allerdings müsse eine Kanalisierung nicht jetzt, sondern erst ab dem Jahre 2006 einsetzen. Und allerdings sei nicht zwingend eine Kanalisierung nach Grünwald und München/Dietersheim erforderlich; es könne auch ein gemeindliches Klärsystem (oder mehrere dezentrale gemeindliche Klärsysteme) ausreichen. Für die zuletzt genannte Alternative habe die Gemeinde jedoch noch keine ausreichenden Antragsunterlagen ausgearbeitet und vorgelegt.

Diese zuletzt genannte zweite Meinung entspricht dem Bescheid des Landratsamts München vom 20.08.1997.

Spendenkonto: Raiffeisenbank Dingharting-Straßlach , Nr. 939 900 (BLZ 70 169 343)

Der neue Bescheid des Landratsamts München (vom 20.08.1997) eröffnet nunmehr unserer Gemeinde die günstige Gelegenheit, die Abwasserentsorgung in einem allseits anerkannten **Konsens** zu lösen und die unterschiedlichen Auffassungen auszugleichen. Die Beschreitung dieses Weges liegt nun allein in der Hand unseres Gemeinderates und seiner Beschlußfassung. Das Landratsamt München hat der Gemeinde diesen Weg in der dem Bescheid beigegebenen Belehrung bereits gewiesen:

Die Gemeinde kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts vom 20.08.1997 erheben und dadurch eine rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Feststellung zur Kanalisierungsverpflichtung/Nichtverpflichtung herbeiführen. Es liegt auf der Hand, daß alle Beteiligten selbstverständlich eine derartige gerichtliche Feststellung respektieren und anerkennen werden und auch müssen –das Landratsamt genauso wie die Gemeinde und deren Bürger. Erkennt und wiederholt das Gericht, daß eine Kanalisierungspflicht nicht besteht, dann ist dies auch für das Landratsamt und die Kanalbefürworter im Gemeinderat verbindlich, und der jahrelange Disput ist "gegessen". Eine umgekehrte Gerichtsentscheidung müßten selbstverständlich die Kanalgegner "schlucken".

Mit Hilfe eines Widerspruches gegen den Landratsamtbescheid vom 20.08.1997 könnte die Gemeinde somit den einfachen und besten Weg gehen und eine **Konsenslösung** der Abwasserentsorgung anstatt einer Konfliktlösung herbeiführen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Streit,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte/innen,

lösen Sie deshalb die Abwasserentsorgung unserer Heimatgemeinde im Konsens aller durch Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts vom 20.08.1997 und setzen Sie damit gleichzeitig die 2/3 Mehrheit der Bürgerentscheide in die Tat um.

gez. Bürgerbewegung Straßlach-Dingharting



Impressum:

Bürgerbewegung Straßlach-Dingharting
Postfach 41, 82064 Straßlach
Bankverbindung: Kto.: 939 900
Raiffeisenbank Dingharting-Straßlach eG
BLZ 701 693 43

Redaktion: Ursula Krieger Tel. 7248,
Elisabeth Thiel Tel. 434

Anzeigenannahme:
Ulrich Schwarz Tel. 7273

Auflage: 1100